

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - (1934-1935)

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer

FILM

Suisse

N° 1

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION :
TERREAUX 27
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24-430

Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Châq. post. II 3673

RÉDACTRICE EN CHEF :
Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

RÉDACTEUR ALLEMAND :
Joseph LANG

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-
VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

A nos lecteurs

Un nouvel organe corporatif, pensez-vous?... Non ; simplement „L'Effort Cinématographique Suisse“ (Schweizer-Filmkurier) qui, d'une revue, se transforme en un journal, prend un titre plus court et devient bi-mensuel. Sa nouvelle formule vous plaira-t-elle ? Nous l'espérons.

Nos projets... Nous n'allons pas vous les exposer ici. Des actes et non des paroles ; vous nous jugerez à l'œuvre. Permettez-nous de vous remercier de toute la sympathie que nous nous avez toujours témoignée. Elle nous est précieuse et nous allons nous efforcer de la mériter toujours davantage.

An unsere Leser

Ein neues Fachorgan, glauben Sie? Nein, lautet unsere Antwort, denn es handelt sich lediglich um eine Abänderung des „Effort Cinématographique Suisse“ (Schweizer Filmkurier): Aus der Revue wird eine Zeitung, die regelmässig am 1. und 15. jeden Monats erscheinen wird. Wir hoffen, dass Ihnen die neue Auflage gefallen wird. Sie über unsere Projekte aufzuklären, finden wir nicht für notwendig. Sie werden sich von unsern Werken von selbst überzeugen können.

Wir danken Ihnen für das überaus wertvolle Vertrauen, welches Sie uns bisher stets entgegengebracht haben und werden uns alle Mühe geben, um dasselbe immer mehr zu verdienen.

Halt, nun ist es genug!

So geht es auch in der Schweiz nicht weiter

Einen dementsprechenden Artikel versandte ich vor einigen Monaten an die ausländische Fachpresse. Derselbe wurde doch nicht veröffentlicht mit der Begründung, man dürfe den Filmproduzenten nicht entnützen.

Trotzdem ich den von der Fachpresse eingenommenen Standpunkt nicht teilen konnte, denn die Wahrheit kommt ja doch an den Tag, und soll dieselbe auch nicht entnützen, sondern zu gutem, energischem Arbeiten erst recht anspornen, wartete ich mit der Publikation des Artikels noch zu. Jetzt doch wäre längeres Zusehen im Interesse der gesamten Kinematographie der Schweiz unverantwortlich.

Die gegenwärtige Krise ist eine Weltkrise, von der ohne Ausnahme alle Länder ergriffen sind.

Wenn vor einigen Monaten die «Neue Zürcher Zeitung» unter dem Titel «Die Planwirtschaft im Film» über die deutsche Krise sprach, der F. K. über enorme Rückgänge bei den französischen Kinos berichtete, so sind das Ausschnitte aus dem Gesamtbild.

Den schweizerischen Beitrag zu diesem unerfreulichen Kapitel werde ich im Nachfolgenden zu umschreiben versuchen:

Die ausländischen Filmproduzenten und Exporteure wollen noch immer nicht glauben, dass auch wir in der Schweiz schwer zu kämpfen haben. Wir haben nicht nur ein Heer von Arbeitslosen, die dem Kino fern bleiben müssen, sondern es wird auch allgemein gespart. Dazu herrscht eine gewisse Kinomüdigkeit, die in der Hauptsache auf die vielen inhaltslosen Durchschnittsfilme zurückzuführen ist. Das Publikum gibt sich — und mit Recht — mit diesen oft unter dem Durchschnitt stehenden Filmen nicht mehr zufrieden und will, wenn es schon Geld für Kinobesuch ausgibt, auch etwas Rechtes sehen.

Es liegt also nicht allein an der Krise, sondern vielmehr noch am System unseres Filmeinkaufs. Der Schweizer Verleiher kann nicht länger dem ausländischen Produzenten «die Kastanien aus dem Feuer holen», um dadurch sich und folgerichtig auch den Theaterbesitzer zu ruinieren.

Von Theaterkreisen wurden deshalb, so ich gut unterrichtet bin, bereits Schritte unternommen, um auf Grund eines Eidg. Rahmengesetzes eine Regelung in der Verleihpraxis herbeizuführen, wie z. B. ein Verbot von Blind- und Blockkäufen, d. h. Erwerb von Filmen vor Fertigstellung usw. Dies würde und müsste zu weit führen. Es ist dabei zu beachten, dass auch der Filmproduzent mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Es liegt deshalb an dem Verleiher und dem Theaterbesitzer, den Filmproduzenten nach besten Kräften und in jeder Hinsicht zu unterstützen, ansonst sich die Herstellung von Filmen nicht mehr rentiert und dadurch ein Stillstand eintreten muss. Diese Hilfe darf doch nicht so weit gehen, dass dadurch der Verleiher und auch der Theaterbesitzer zu Grunde gerichtet werden.

Um nun diese Krise in der Schweiz

zu überwinden und es jedem, und zwar auch dem kleinsten Theaterbesitzer zu ermöglichen, existieren zu können, ist daher eine radikale Umstellung im Filmeinkauf dringend nötig.

1. Unterbindung der Einfuhr von Filmen und Durchschnittsproduktionen, die nur zu oft auf Grund ihres schlechten, seichten Inhalts das Publikum aus den Kinos direkt vertreiben.

Dieses auf gesetzlichem Wege zu erwirken, wäre falsch und brauche ich die Gründe nicht erst klarzulegen. Hier gibt es nur eines, nämlich: Engste Zusammenarbeit der Filmeinkäufer, d. h. der Filmverleiher.

Der sogenannte Blind-Einkauf lässt sich nur sehr schwer umgehen. Der Produzent kann in den meisten Fällen nur dann Filme herstellen, wenn ihm Geld oder gute Wechsel auch von den ausländischen Verleihern zur Verfügung gestellt werden. Daran ist nicht zu rütteln. Dagegen müssen doch unsere Einkaufs-Verträge derart abgefasst sein, dass dem Verleiher das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten, seine Anzahlung zurückzufordern, wenn der betr. Film auf Grund der Anpreisungen den Voraussetzungen nicht entspricht. Jedem von uns ist es nur zu oft schon passiert, dass der ihm gross angepriesene Film nach Lieferung und nachdem dafür bezahlt wurde, alles andere war, als wie der erwartete gute Film, geschweige denn ein Grossfilm. Stellt er in einem solchen Fall den Filmverkäufer zur Rede, so wird ihm immer nur der Bescheid erteilt, es war ein Blind-Einkauf, der alles Risiko einschliesst. Dies grenzt direkt an Betrug.

Der Fabrikant hat sein Geld, der Filmverleiher und der Theaterbesitzer müssen nun auf Grund von Vorspiegelung falscher Tatsachen das ihrige verlieren. Dies muss jede Industrie ruinieren.

Also, die erste Bedingung bei Blind-Einkauf eines Films: man verpflichte den Produzenten, dem Filmverleiher nur den Film zu liefern, der sich genau an das Drehbuch oder an das vorgelegte Szenario hält und in punkto Ausführung erstklassig ist. Erhält der Verleiher einen Film, der auf Grund der Offerte und des Vertrages diesen Bedingungen nicht entspricht, so ist der Produzent gezwungen, die ihm vorgeschossenen Gelder mit Zins zurückzuerstatten. Der Filmproduzent haftet deshalb dem Verleiher für die vorgeschossenen Gelder als Treuhänder bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem sich der Filmverleiher zu erklären hat, dass er den Film nach Besichtigung übernommen hat. Bei etwelchen dementsprechenden Streitigkeiten hat ein Schiedsgericht, bestehend aus Schweizer Verleihern und Theaterbesitzern, unter dem Vorsitz eines neutralen Obmanns, z. B. G. P. 4 von Bern, darüber zu urteilen. Dieses Urteil ist dann rechtsbindend für beide Vertragsparteien.

Hiezu wird man aus Produzentenkreisen Stellung nehmen mit der Begründung, dass der Filmproduzent dadurch gewissen Chi-

kanen ausgesetzt ist und der Verleiher, wenn er eventl. einen Film zu teuer abgeschlossen hat, nun die Ausrede gebrauchen kann, der Film wäre schlecht usw., nur um vom Vertrag zurücktreten zu können.

Hiezu sei auf Punkt 2 verwiesen, nämlich den Film-Einkaufspreis.

2. Einkaufspreise. Auch hier muss scharf eingegriffen werden, denn die bis jetzt bezahlten Preise für die Lizenzrechte sind für den Verleiher in Zukunft undskutabel. Bezahlt derselbe zu grosse Preise, so muss er auch dementsprechende Bedingungen dem Theaterbesitzer stellen. Dieselben sind nun in vielen Fällen zu hoch und führen im besonders den kleinen Theaterbesitzer dem Ruin entgegen.

Man wende hiezu nicht ein, dass von jeher der Theaterbesitzer klagte, um dadurch die Filme billiger zu bekommen. Dem ist vielleicht auch heute in einzelnen Fällen noch so, doch in der Mehrzahl kämpft der kleine und mittlere Theaterbesitzer einen direkt heroischen Kampf um seine Existenz. Es ist deshalb nicht nur das Interesse aller, sondern auch eine direkte Pflicht aller, alles zu unternehmen und nichts zu unterlassen, um hier helfend einzugreifen.

Es würde zu weit führen, in einzelne Details hierüber einzutreten, doch zum Verständnis der Lage ist es doch notwendig, darüber noch einiges zu sagen:

Die Einnahmen der grösseren Kinotheater sind zurückgegangen. Der Verleiher erhält bei prozentualen Spielen lange nicht mehr die Beträge, die zur Amortisation der horrenden Lizenzpreise des Films ausreichen. Er muss deshalb, um nur halbwegs kalkulieren zu können, dementsprechende Garantiebeträge auch von dem kleinen Theaterbesitzer verlangen.

Ist nun der betreffende Film trotz seines hohen Anschaffungspreises ein Versager, so hilft die grösste Reklame nichts, die Theaterkasse bleibt leer.

Beim Blind-Einkauf eines Films, und zwar auf Grund der Offerte, hofft und denkt nun jeder, er hätte einen guten Publikumsfilm erworben. In Wirklichkeit weiss er doch gar nichts, ausgenommen vereinzelte Fälle, wo es sich tatsächlich um Grossfilme handelte, doch hat man auch hier schon Enttäuschungen erlebt. Viele Fachleute rühmten sich damit, dass sie über ein dementsprechend «feines Fingerspitzengefühl» oder eine sogenannte «Spürnase» verfügen — und wurden doch alle schon schwer getäuscht.

So wurden z. B. im letzten Jahre Filme mit in ausländischen Grossstädten bekannten Künstlern und Sängern angeboten, für dieselben enorme Preise verlangt, die nahezu alle durch die Bank Fehlschläger waren. Welche Unsummen gingen dabei der Schweizer Kinematographie verloren und wanderten zwecklos ins Ausland!

Es wäre noch verständlich, wenn der Herstellungswert der betreffenden Filme die hohen Lizenzpreise rechtfertigen würde. Dass doch der bekannte Herr X darin spielt oder singt und man demselben eine Gage von 150.000 bis 200.000 Franken bezahlte, ist Wahnsinn, doch keine Begründung für den hohen Verkaufspreis.

Von ausländischen Produzenten hört man heute noch, dass die Schweiz das Land wäre, das sehr gute Filmpreise bezahlen kann, denn man habe in Hier doch über 300 Kinos. Dies ist eine absolut irrige Auffassung.

Ganz abgesehen davon, dass es doch dem Verleiher nicht immer gelingt, sämtliche Filme 100%ig unterzubringen, hat derselbe doch überhaupt nur die Möglichkeit, einen deutschsprachigen Film in ca. 100 Lichtspielhäusern laufen zu lassen. Von diesen 100 Kinos — die italienische Schweiz schon mit inbegriffen — mit der Westschweiz befasse ich mich nicht in diesem Artikel, möchte doch den Herren Produzenten hiezu nur sagen, dass die Verhältnisse in Dingen noch krasser

sind als wie in der deutschen Schweiz und dass ein Verleiher für einen französischen Film, wenn er richtig und kaufmännisch kalkuliert, bei den heutigen Zeiten höchstens Fr. 5000.— bis 6000.— garantieren kann — sind ca. 75 % derselben kleinere Provinz- und Landkinos.

Ich scheue mich deshalb nicht zu sagen, dass der Verleiher, der als Selbst-Geldgeber in Zukunft für einen deutschsprachigen Film diejenigen Preise bewilligt, die noch letztes Jahr bezahlt wurden, der gesamten Kinematographie der Schweiz schadet. Er treibt die Preise unsinnig in die Höhe und wir werden der überhandnehmenden Schwierigkeiten nie Herr werden können. Ist der Einkäufer Bevollmächtigter einer Gesellschaft und bezahlt solche Preise, umso schlimmer und erst recht unverantwortlich.

Wie findet sich nun der Weg aus diesem Dilemma?

Ganz einfach, indem Alle — Produzent, Verleiher, Theaterbesitzer — offen und ehrlich zusammen arbeiten. Man gebe dem Produzenten und dem Verleiher was ihnen zukommt, man lasse doch den mittleren und kleinen Theaterbesitzer ebenfalls leben.

Mein Vorschlag geht nun dahin:

1. Die Grosstheater werden wie bisher beliefert, d. h. sie erhalten die Filme gegen eine Abgabe ihrer Netto-Kasseneinnahmen von 30-35 %, je nach der Qualität der betreffenden Produktion.

2. Die mittleren und kleinen Theater bezahlen je nach Grösse und Ort 25-35 % ihrer Einnahmen. Diese Prozente garantieren sie für jeden Film jedem Verleiher mit einem gleich hohen Mindestbetrag von Fr. X. Dieser Garantiebetrag wird von den Vorstandsmitgliedern der beiden Verbände — Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband, Verband der Filmverleiher in der Schweiz — festgelegt und muss so bemessen sein, dass der betr. Theaterbesitzer auch bei schlechtem Geschäftsgang immerhin existieren kann.

3. Die Theaterbesitzer verpflichten sich in aller Form, dem Verleiher auf das genaueste abzurechnen und den Garantiebetrag sowie die Überschüsse aus den Prozenten regelmässig abzuführen.

4. Auf Grund der zu kalkulierenden Beträge, die die Grosstheater für einen Film abliefern werden und anhand der Garantiebeträge der kleineren Theater, abzüglich von ca. 25 % für eventl. Ausfälle, die der Verleiher zu gewärtigen hat — da er z. B. jeden Film ja nicht 100%ig wird vermieten können — sowie abzüglich von 1-2 Kopien, ergibt den Betrag, den der Filmverleiher beim Einkauf eines Films dem Produzenten bezahlen resp. garantieren kann.

5. Die Film-Einkaufsverträge zwischen Produzent und Verleiher müssen dahin lauten, dass, wie schon weiter oben erwähnt, der betreffende Film den Anforderungen des Verkäufers in punkto Drehbuch, Besetzung, Ausführung, Ton usw. zu entsprechen hat, ansonst der Produzent verpflichtet ist, die ihm als Treuhänder übergebenen Anzahlungen zurückzuerstatten. Damit doch auch der Produzent, der einen guten und geschäftsbringenden Film gemacht und geliefert hat, auf keinen Fall zu kurz kommt, muss jeder Filmmietvertrag auf einer Beteiligungsbasis, wie ja bisher auch schon üblich, von 50 : 50 eventl. 60 : 40, abgeschlossen werden. Der Mehrerlös, der auf Grund der guten Qualität des Films und seines Publikums Erfolges erzielt wurde, kommt somit dem Verleiher und dem Produzenten zugute; dem ersteren, um seine Kosten decken zu können und einen dementsprechenden Gewinn zu erzielen, dem Produzenten als Gewinn über seinen bereits erhaltenen Garantieanteil hinaus.

Dieses Einkaufs- und Verleihsystem hat nun den Vorteil, dass es nun nicht mehr ein Lotterietheil für den Verleiher und Theaterbesitzer ist, sondern dass der Film,